

BStGer RR.2007.164 vom 14. Februar 2008

Bundesstrafgericht, 2008-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.164

FR: TPF RR.2007.164 du 14 février 2008

IT: TPF RR.2007.164 del 14 febbraio 2008

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG), Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 30

März 2007 entsprochen, die Herausgabe des Protokolls der Einvernahme von A. vom 29. August 2007 an die brasilianischen Behörden verfügt und A. die Kosten für die Schlussverfügung von CHF 700.-- auferlegt (act. 1.3).

C. A. gelangt mit Beschwerde vom 12. Oktober 2007 an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit den Anträgen, die Schlussverfügung vom 11. September 2007 sei vollumfänglich aufzuheben und das brasilianische Rechtshilfeersuchen vom 30. März 2007 sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (act. 1). Sie hat zudem am 30. Oktober 2007, innert der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses, um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistandes in der Person von Rechtsanwalt Schmutz ersucht (act. 3 und 4) und am 16. November 2007, innert erstreckter Frist, das unterzeichnete Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege mitsamt Beilagen eingereicht (act. 5 - 7).

Die Bundesanwaltschaft und das Bundesamt beantragen in der Beschwerdeantwort vom 27. November 2007 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde (act. 10 und 11). A. hält in der Beschwerdereplik vom 14. Dezember 2007 an ihren Anträgen fest (act. 13). Die Parteien wurden am 18. Dezember 2007 sodann aufgefordert, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zur Auferlegung der Verfahrenskosten an A. gemäss Ziff. 5 der angefochtenen Schlussverfügung Stellung zu nehmen (act. 14). Das Bundesamt und die Bundesanwaltschaft haben am 20. bzw. 27. Dezember 2007 auf eine zusätzliche Stellungnahme verzichtet (act. 15 und 16).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 21. Dezember 2007 die Genehmigung des Vertrages über Rechtshilfe mit Brasilien vom 12. Mai 2004 beschlossen (BB1 2008 41). Genannter Beschluss untersteht dem fa-

- 4 -

kultativen Staatsvertragsreferendum, weshalb der Rechtshilfevertrag mit Brasilien vom 12. Mai 2004 derzeit noch nicht ratifiziert werden kann. Zwischen der Schweiz und Brasilien

besteht somit, über den Auslieferungsvertrag vom 23. Juli 1932 (SR 0.353.919.8) hinaus, noch kein ratifiziertes Abkommen über die akzessorische internationale Zusammenarbeit in Strafsachen. Das vorliegende Ersuchen ist daher hauptsächlich nach dem schweizerischen Landesrecht zu beurteilen. Dabei kommen namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 IRSG).

2.

2.1 Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG).

2.2 Die Beschwerdeführerin ist als im ausländischen Strafverfahren Angeeschuldigte durch die Herausgabe des Protokolls ihrer Einvernahme an die ausländischen Strafverfolgungsbehörden persönlich und direkt im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG von der streitigen Rechtshilfemassnahme betroffen (BGE 126 II 258 E. 2d/bb S. 261; Urteil des Bundesgerichts 1A.69/2006 vom 28. Juli 2006, E. 1.3; TPF RR.2007.33 vom 12. März 2007 E. 1.2; RR.2007.109 vom 26. November 2007 E. 2.1 und 2.2). Die vorliegende Beschwerde wurde zudem fristgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

3. Die Beschwerdeführerin beantragt in prozessualer Hinsicht den Beizug der Akten des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens BA/EAI/3/04/0031 (act. 1 Art. 2). Die Beschwerdegegnerin hat mit der Beschwerdeantwort vom 27. November 2007 ein Verzeichnis der Verfahrensakten betreffend das brasilianische Rechtshilfeersuchen vom 30. März 2007 eingereicht.

- 5 -

Diese Akten befinden sich bereits gestützt auf ein anderes Beschwerdeverfahren beim Bundesstrafgericht. Es ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin zudem nicht dargelegt, inwiefern auch die Akten des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde von Bedeutung sein könnten. Von einem Beizug der gesamten Verfahrensakten des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens BA/EAI/3/04/0031 ist nach dem Gesagten abzusehen.

4. Die Beschwerdeführerin rügt, sie hätte die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 27. August 2007 darauf aufmerksam gemacht, dass das brasilianische Verfahren rechtsstaatliche Prinzipien verletze und dabei auf konkrete Ungereimtheiten hingewiesen. Die Beschwerdegegnerin sei in der Schlussverfügung vom 11. September 2007 nicht auf diese Rügen eingegangen und hätte nur lapidar festgestellt, dass keine Umstände bekannt seien, wonach das in Brasilien geführte Strafverfahren nicht den Verfahrensgrundsätzen

der EMRK und des UNO-Pakt II entspräche. Der Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin sei daher verletzt worden (act. 1 Art. 6).

4.1 Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungswort verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Das bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Behörde hat demnach in der Begründung ihres Entscheids diejenigen Argumente aufzuführen, die tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen (vgl. zum Ganzen BGE 126 I 97 E. 2b S. 102 f. m.w.H.; TPF RR.2007.55 vom 5. Juli 2007 E. 4.1).

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die ausführende Behörde führt jedoch nicht automatisch zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Nach der Rechtsprechung kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die über die gleiche Überprüfungsbefugnis wie die ausführende Be-

- 6 -

ehörde verfügt (vgl. BGE 124 II 132 E. 2d S. 138 m.w.H.; TPF RR.2007.24 vom 8. Mai 2007 E. 3.3 ; ROBERT ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 2. Aufl., Bern 2004, N. 265 m.w.H; PETER POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, N. 460 m.w.H.).

4.2 Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Entscheid in Einklang mit den vorerwähnten Anforderungen kurz die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich leiten liess, und ist teilweise auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 27. August 2007 (act. 1.7) eingegangen. Es kann ihr somit grundsätzlich keine Verletzung der Motivationspflicht vorgeworfen werden. Die Frage, ob die Beschwerdegegnerin aufgrund einer ungenügenden Motivation das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt hat, kann vorliegend indessen offen gelassen werden. Die II. Beschwerdekammer entscheidet bei Beschwerden in Rechtshilfeangelegenheiten mit umfassender Kognition (TPF RR.2007.18 vom 21. Mai 2007 E. 3.2; RR.2007.143 vom 3. Dezember 2007 E. 2.1). Selbst wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Beschwerdegegnerin bejaht werden müsste, so wäre dieser Mangel daher im Verfahren vor der II. Beschwerdekammer geheilt worden, so dass der Beschwerdeführerin durch eine mögliche vorinstanzliche Gehörsverletzung keine Nachteile erwachsen sind.

5.

5.1 Die Beschwerdeführerin rügt weiter, das brasilianische Strafverfahren entspreche nicht den Verfahrensgrundsätzen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. So sei ihr dieses Strafverfahren nie formell eröffnet worden, sie hätte keine Kenntnis von ihrem amtlichen Vertreter und es sei nicht ersichtlich, ob Letzterer nicht in unzulässiger Weise verschiedene Angeschuldigte vertrete. Aus den Protokollen

der im Rahmen des schweizerischen Rechtshilfeersuchens erfolgten Zeugeneinvernahmen gehe sodann hervor, dass die Namen der Angeklagten den Zeugen nicht mitgeteilt wurden. Eine solche "geheime Anklage" sei aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich, als nicht geprüft werden könne, ob unter Umständen Zeugnis- oder Aussageverweigerungsgründe vorliegen. Zudem gehe aus den genannten Einvernahmeprotokollen hervor, dass verschiedene Personen rechtshilfeweise als Zeugen einvernommen worden seien, obschon im brasilianischen Verfahren gegen sie Anzeige erstattet worden sei, was wiederum unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sehr bedenklich sei. Schliesslich sei auch der brasilianische Polizeibericht vom 3. April 2006 sehr undifferenziert geschrieben. Es werde darin in keiner

- 7 -

Weise erkannt, dass die Beschwerdeführerin Opfer der kriminellen Vereinigung war und sie, wenn überhaupt, nur unter Zwang gehandelt habe. Die brasilianischen Behörden seien daher weit davon entfernt, eine einigermaßen objektive Darstellung der Geschehnisse wiederzugeben (act. 1 Art. 7). 5.2 Einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) oder im internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätze nicht entspricht (Art. 2 lit. a IRSG). Art. 2 IRSG soll verhindern, dass die Schweiz die Durchführung von Strafverfahren oder den Vollzug von Strafen unterstützt, in welchen den verfolgten Personen die ihnen in einem Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen Ordre public verletzen. Dies ist von besonderer Bedeutung im Auslieferungsverfahren, gilt aber grundsätzlich auch für andere Formen von Rechtshilfe. Die Prüfung des genannten Ausschlussgrundes setzt ein Werturteil über das politische System des ersuchenden Staates, seine Institutionen, sein Verständnis von den Grundrechten und deren effektive Gewährleistung sowie über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz voraus. Der Rechtshilferichter muss in dieser Hinsicht besondere Vorsicht walten lassen. Dabei genügt es freilich nicht, dass sich der im ausländischen Verfahren Beschuldigte darauf beruft, seine Rechte würden durch die allgemeinen politischen oder rechtlichen Verhältnisse im ersuchenden Staat verletzt. Vielmehr muss der im ausländischen Strafverfahren Beschuldigte glaubhaft machen, dass objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten ist (BGE 130 II 217 E. 8.1 S. 227; 129 II 268 E. 6.1 S. 271, je m.w.H.).

5.3 Gemäss ständiger Rechtsprechung können sich grundsätzlich nur Personen auf Art. 2 IRSG berufen, deren Auslieferung an einen anderen Staat oder deren Überweisung an einen internationalen Gerichtshof beantragt wurde. Geht es wie vorliegend um die Herausgabe von Beweismitteln, kann sich nur der Beschuldigte auf Art. 2 IRSG berufen, der sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, sofern er geltend machen kann, konkret der Gefahr einer Verletzung seiner Verfahrensrechte ausgesetzt zu sein. Dagegen kann sich grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen, wer sich im Ausland aufhält oder sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befindet, ohne dort einer Gefahr ausgesetzt zu sein. Die Landesabwesenheit (mit Bezug auf den ersuchenden Staat) schützt vor einer Art. 3 EMRK

- 8 -

widersprechenden unmenschlichen Behandlung und vor einer Verletzung von den in Art. 5 EMRK garantierten Rechte im Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit (BGE 130 II 217 E. 8.2 S. 227 f. m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1A.43/2007 vom 24. Juli 2007, E. 3.2; 1A.212/2000 vom 19. September 2000, E. 3a/cc). Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 1A.212/2000 vom 19. September 2000 allerdings erkannt, dass ein ersuchender Staat die Verfahrensrechte gemäss Art. 6 EMRK eines Ange-schuldigten unter Umständen auch dann verletzen kann, wenn sich dieser im Ausland aufhält. Eine von einem Rechtshilfeersuchen betroffene Per-son, die im ersuchenden Staat angeschuldigt ist, muss sich gemäss dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung daher grundsätzlich trotz ihrer Landesabwesenheit auf eine objektive und ernsthafte Gefahr einer schwerwie-genden Verletzung ihrer individuellen Verfahrensrechte im Abwesenheits- verfahren berufen können (Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2000 vom 19. September 2000, E. 3a/cc).

5.4 Gemäss Art. 6 Ziff. 3 EMRK hat jede angeklagte Person insbesondere das Recht darauf, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden (lit. a), ausreichende Zeit und Gele-genheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben (lit. b), sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege er-forderlich ist (lit. c). Als wesentliches Element des Rechts auf ein faires Ver-fahren garantiert Art. 6 Ziff. 1 EMRK sodann den Anspruch auf persönliche Teilnahme an der Verhandlung (BGE 129 II 56 E. 6.2 S. 59 f.; 127 I 213 E. 3a S. 215, je m.w.H.; MARK E. VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Zürich 1999, N. 473 zu Art. 6 EMRK). Art. 14 Ziff. 3 lit. a, b und d UNO-Pakt II enthält mit der EMRK vergleichbare Garantien.

5.5 Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern den brasilianischen Behörden eine schwerwiegende Verletzung der Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin gemäss Art. 6 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II zur Last gelegt werden könn-te. 5.5.1 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, das Verfahren und die ge-gen sie erhobenen Vorwürfe seien ihr nie formell eröffnet worden, ist die Beschwerde unbegründet. Die Beschwerdeführerin wurde mit dem vorlie-genden Rechtshilfeersuchen im Detail über die Art und Gründe der gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert und sie hatte Gelegenheit, anlässlich der Einvernahme vom 29. August 2007 dazu Stellung zu nehmen. Bereits

- 9 -

am 29. März 2007 wurde der Beschwerdeführerin sodann eine deutsche Übersetzung des Schlussberichts der brasilianischen Bundespolizei vom 3. April 2006 zugestellt, welcher sich ebenfalls einlässlich zum brasiliani-schen Strafverfahren äussert. 5.5.2 Brasilien hat den UNO-Pakt II ratifiziert. Was die gerügte ungenügende Verteidigung im brasilianischen Verfahren betrifft, so hat die Beschwerde-führerin daher grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Rechte im brasiliani-schen Verfahren wahrzunehmen und einen Verteidiger ihrer Wahl zu bestellen sowie die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen bzw. eine allfällige ungenügende amtliche Verteidigung zu beanstanden. Sie macht nicht einmal ansatzweise geltend, sie hätte in Brasilien entsprechende Anträge gestellt, welche von den brasilianischen Behörden abgelehnt worden seien. Es besteht somit kein Anlass anzunehmen, Brasilien ver-letze die Verfahrensrechte gemäss Art. 14 Ziff. 3 lit. d UNO-Pakt II. 5.5.3 Nach dem im internationalen Rechtshilfeverkehr geltenden Vertrauensprinzip wird das völkerrechtskonforme Verhalten von Staaten, die mit der Schweiz durch

einen Rechtshilfevertrag verbunden sind, vermutet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.70/2003 vom 8. September 2003, E. 6.3; TPF RR.2007.128+129 vom 5. November 2007 E. 4.3). Die Schweiz hat mit Brasilien den Auslieferungsvertrag vom 23. Juli 1932 und den, wenn auch noch nicht ratifizierten Rechtshilfevertrag vom 12. Mai 2004 abgeschlossen. Die Gewährung der Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte gemäss Art. 14 UNO-Pakt II ist daher aufgrund des zwischen den beiden Staaten herrschenden Vertrauensverhältnisses zu vermuten, ohne dass die Einholung ausdrücklicher Zusicherungen notwendig wäre. Vorliegend bestehen zudem keine Anzeichen, dass Brasilien die Verfahrensgrundsätze des UNO-Pakt II nicht beachten könnte. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85; TPF RR.2007.16 vom 16. Mai 2007 E. 4.1, je m.w.H.). Die Rüge der Beschwerdeführerin, der Schlussbericht vom 3. April 2006 äussere sich zu unrecht nicht zu ihrer Opferrolle, ist daher als blosser Tatsachenbehauptung nicht auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Schliesslich sind auch die Rügen im Zusammenhang mit der rechtshilfeweisen Einvernahme unbegründet. Allfällige Mängel der auf schweizerisches Ersuchen erfolgten Einvernahmen in Brasilien wirken sich in erster Linie auf das schweizerische Strafverfahren aus und könnten allenfalls die Beweiskraft der genannten Aussagen im schweizerischen Strafverfahren beeinflus-

- 10 -

sen. Mängel dieser Art können daher, soweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich überhaupt als direkt betroffen gelten kann, im schweizerischen Strafverfahren geltend gemacht werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die brasilianischen Behörden in diesem Zusammenhang die individuellen Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin verletzt haben sollten. Eine Verweigerung der Rechtshilfe aus diesem Grunde rechtfertigt sich offensichtlich nicht. 5.6 Die Beschwerde ist nach dem Gesagten auch in Bezug auf die gerügte Verletzung der Verfahrensgrundsätze der EMRK und des UNO-Pakts II im brasilianischen Verfahren als unbegründet abzuweisen.

6.

6.1 In einer weiteren Rüge wendet die Beschwerdeführerin sodann ein, es würden praktisch zwei identische Verfahren in der Schweiz und in Brasilien parallel geführt, was die Gefahr einer Verletzung des Grundsatzes "ne bis in idem" in sich berge. Die Rechtshilfe sei daher auch gestützt auf Art. 66 Abs. 1 IRSG zu verweigern (act. 1 Art. 4 und 5). 6.2 Gemäss Art. 66 Abs. 1 IRSG kann die Rechtshilfe verweigert werden, wenn der Verfolgte sich in der Schweiz aufhält und hier wegen der Tat, auf die sich das Ersuchen bezieht, bereits ein Strafverfahren hängig ist. Die Rechtshilfe kann jedoch gewährt werden, wenn sich das Verfahren im Ausland nicht nur gegen den Verfolgten richtet, der sich in der Schweiz aufhält, oder die Ausführung des Ersuchens seiner Entlastung dient (Art. 66 Abs. 2 IRSG). Im Falle von Art. 66 IRSG ist der Verweigerungsgrund ein bloss faktativer (Urteile des Bundesgerichts 1A.236/2004 vom 11. Februar 2005, E. 5 und 1A. 268/2004 vom 11. Februar 2005, E. 6).

6.3 Das brasilianische Strafverfahren richtet sich auch gegen weitere Personen, insbesondere verschiedene im brasilianischen Rechtshilfeersuchen namentlich aufgelistete Beschuldigte, welche als Mitglieder der kriminellen Vereinigung oder für diese in Brasilien

Frauen angeworben haben sollen und welche ausschliesslich oder zumindest hauptsächlich in Brasilien tätig geworden sein sollen. Die Einvernahme der Beschwerdeführerin erscheint auch im Rahmen des gegen diese weiteren Personen geführten Verfahrens erforderlich oder zumindest von Nutzen. Die Verweigerung der Rechtshilfe gestützt auf die Bestimmung von Art. 66 IRSG wäre daher nicht gerechtfertigt.

Brasilien hat in der dem Rechtshilfeersuchen beigelegten öffentlichen Strafklage vom 19. Dezember 2006 (act. 1.4 S. 46) zudem ausdrücklich auf

- 11 -

das Territorialitätsprinzip Bezug genommen und bestätigt, dass gegen die Beschwerdeführerin für die ausschliesslich im Ausland begangenen Taten (Herabsetzung zu Sklavereiarbeit, Betreibung eines Bordells und Zuhälterei), bezüglich welcher die Schweiz ein Strafverfahren eröffnet hat, keine Anzeige erstattet wird. Die Bedenken der Beschwerdeführerin hinsichtlich einer Verletzung des Grundsatzes "ne bis in idem" sind diesbezüglich daher nicht begründet. Der in Art. 9 BV sowie Art. 4 des Protokolls Nr. 7 vom 22. November 1984 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (7. ZP-EMRK; SR 0.101.07) und Art. 14 Ziff. 7 UNO-Pakt II verankerte Grundsatz "ne bis in idem" ist sodann ein Prinzip des materiellen Strafrechts (BGE 123 II 464 E. 2b S. 466 m.w.H.). Die blosser Befürchtung einer möglichen Verletzung des Grundsatzes "ne bis in idem" rechtfertigt vorliegend keine Verweigerung der Rechtshilfe (vgl. auch TPF RR.2007.75 vom 3. Juli 2007 E. 3.4).

Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt ebenfalls als unbegründet.

7.

7.1 Das Bundesstrafgericht hat im Entscheid RR.2007.96 vom 24. September 2007 E. 4, bestätigt in RR.2007.160 vom 13. Dezember 2007 E. 3 und RR.2007.112 vom 19. Dezember 2007 E. 7, erkannt, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen grundsätzlich keine Gebühren auferlegt werden können, es sei denn, dieser hätte durch sein querulatorisches und rechtsmissbräuchliches Verhalten zusätzliche Kosten verursacht. Zwar können Bundesverwaltungsbehörden gestützt auf Art. 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) i.V.m. Art. 2 ff. der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) unter Berücksichtigung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips Gebühren erheben (vgl. dazu auch die entsprechenden kantonalen Gebührenbestimmungen, welche gemäss Art. 12 Abs. 1 IRSG für Verfahren vor der kantonalen Ausführungsbehörde im Prinzip sinngemäss zur Anwendung gelangen). Gebühren werden vom Staat jedoch für einzelne Leistungen, welche dieser gegenüber einem Privaten erbringt, erhoben und können daher entsprechend dem Verursacherprinzip nur der Partei auferlegt werden, welche eine Verfügung veranlasst oder vom Staat eine Leistung in Anspruch genommen hat (vgl. Art. 2 Abs. 1 AllgGebV; BGE 99 Ia 594 E. 3a; 95 I 504 E. 1; XAVIER OBERSON, *Droit fiscal suisse*, 3. Aufl., Basel/Genf/Monaco 2007, S. 4; PETER LOCHER/ERNST BLUMENSTEIN, *System des Schweizerischen Steuerrechts*, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 2; ADRIAN HUNGERBÜHLER, *Grundsätze des Kausalabgabenrechts*, in: ZBI 10/2003, S. 507; WALTER RYSER/BERNHARD ROLLI, *Précis de droit fiscal suisse*, 4. Aufl., Bern 2002, S. 4; KLAUS A. VAL-

- 12 -

LENDER, Grundzüge des Kausalabgabenrechts, Bern/Stuttgart 1976, S. 50; ROLAND MULLER, La notion d'émolument dans la jurisprudence du Tribunal fédéral, Diss. Lausanne 1943, S. 25). In internationalen Rechtshilfeangelegenheiten in Strafsachen ist die ausführende Behörde gemäss Art. 80d IRSG verpflichtet, eine begründete Schlussverfügung über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe zu erlassen. Als Verursacher der Kosten für die Schlussverfügung hat grundsätzlich der ersuchende Staat zu gelten, nicht jedoch die von der Rechtshilfemassnahme betroffene (natürliche oder juristische) Person, welche der Behörde bei der Ausführung des Rechtshilfeersuchens Hand zu bieten hat und in diesem Zusammenhang die Wahrung ihrer Interessen geltend machen kann (vgl. Art. 80b und 80h IRSG). Die Tatsache, dass der Betroffene die Möglichkeit hat, in Anwendung von Art. 80c IRSG einer vereinfachten Ausführung des Rechtshilfeersuchens zuzustimmen und auf den Erlass einer begründeten und anfechtbaren Schlussverfügung zu verzichten, rechtfertigt es ebenfalls nicht, diesem die Kosten für die Schlussverfügung aufzuerlegen (zum Ganzen TPF RR.2007.96 vom 24. September 2007 E. 4; RR.2007.160 vom 13. Dezember 2007 E. 3).

7.2 Die Beschwerdeführerin hat die integrale Aufhebung der Schlussverfügung verlangt und ausdrücklich geltend gemacht, dass auch die Kostenaufgabe gemäss Ziff. 5 als unangebracht erscheine (act. 1 Art. 6). Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin durch ein querulatorisches oder rechtsmissbräuchliches Verhalten zusätzliche Kosten verursacht haben könnte. In Anwendung der zuvor zitierten Rechtsprechung rechtfertigt es sich daher nicht, dieser die Kosten für das Verfahren vor der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

8. Die Rechtshilfe ist nach dem Gesagten im verfügten Umfang zulässig und, entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin (act. 1 Ziff. 3), mit dem Sinn und Zweck des IRSG ohne Weiteres vereinbar. Die Beschwerde ist jedoch insofern teilweise gutzuheissen, als der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor der Beschwerdegegnerin keine Kosten auferlegt werden können und Ziff. 5 der angefochtenen Schlussverfügung daher aufzuheben ist.

9.

9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführer im Umfang ihres teilweisen Obsiegens für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässigen Parteikosten zu entschädigen (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Beschwerdeführ-

- 13 -

rerin hat nur zu einem kleinen Teil obsiegt, weshalb eine Entschädigung von Fr. 500.-- inkl. MwSt. angemessen erscheint (Art. 3 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.31).

9.2 Der Beschwerdeführerin wäre, angesichts ihres überwiegenden Unterliegens, teilweise kostenpflichtig (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die II.

Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG). Die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin erscheint ausgewiesen. Die Beschwerde war zudem nicht von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie Verbeiständung in der Person von Rechtsanwältin Schmutz gutzuheissen und auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist.

9.3 Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistandes wird nach Ermessen festgesetzt, wenn spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kostennote eingereicht wird (Art. 3 Abs. 2 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht). Vorliegend erscheint, zusätzlich zur Entschädigung gemäss Ziff. 9.2 vorstehend eine solche von Fr. 1'500.-- inkl. MwSt. angemessen. Gelangt die Beschwerdeführerin später zu hinreichenden Mitteln, so ist sie verpflichtet, diesen Betrag der Kasse des Bundesstrafgerichts zurückzuerstatten (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. 65 Abs. 4 VwVG).

- 14 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.